



## **BEKANNTMACHUNG**

über die Sitzung der Gemeindevertretung Harrislee am 17.12.2015

---

Am **Donnerstag, 17.12.2015, 18:30 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Bürgerhauses** eine  
**öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Harrislee**  
statt.

### **TAGESORDNUNG**

#### **Teil A (voraussichtlich öffentlich)**

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellungen zu Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) am 01.10.2015
- 3 II. Nachtragshaushalt 2015
- 4 Haushalt 2016
- 5 Abwasserabgabensatzung;  
hier: III. Nachtrag
- 6 Bebauungsplan Nr. 10 "Wassersleben" der Gemeinde Harrislee, 14., vereinfachte Änderung "Teilbereich nördlich der Straße Forsteck";  
6.1 Abwägung der vorgebrachten Hinweise und Anregungen  
6.2 Satzungsbeschluss
- 7 Widmung von Straßen und Wegen;  
hier: Norderdiek und Bürgermeister-Iversen-Bogen
- 8 Aufnahme von Straßen in die Straßenreinigungssatzung;  
hier: Norderdiek
- 9 Öffentliche Fragestunde

...

**Teil B (voraussichtlich nichtöffentlich)**

- 10 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung (nichtöffentlicher Teil) am 01.10.2015
- 11 Grundstücksangelegenheiten

Harrislee, 8. Dezember 2015

Martin Ellermann  
Bürgermeister

**ANMERKUNGEN:**

1. Ab **17:30 Uhr** findet eine Einführung in die Tagesordnung statt, in der die Sitzungsvorlagen durch Vertreter/innen der Verwaltung erläutert werden. Interessenten werden gebeten, sich bis zum Sitzungstag, **13:00 Uhr**, telefonisch bei der Information im Bürgerhaus anzumelden (**Tel. 706-0**). Die Informationsveranstaltung wird nur durchgeführt, wenn sich Zuhörer/innen gemeldet haben.
2. Es ist vorgesehen, die Öffentlichkeit zum Sitzungsteil B durch Beschluss auszuschließen.
3. Die Sitzungsunterlagen zu Teil A wie auch später die Niederschrift zu Teil A können im Bürgerinformationssystem SessionNet auf der Homepage [www.harrislee.de](http://www.harrislee.de) abgerufen werden.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) weist die Gemeinde Harrislee darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, **die im Jahr 2017 das 18. Lebensjahr vollenden**, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), widersprechen können.

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes dem widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 25. Januar 2016 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Harrislee zu erklären.

Harrislee, 02. Dezember 2015

Im Auftrage

(L.S.)

Antonjuk

# Gemeindevorordnung

## über die Dauer der Öffnungszeiten und den Geltungsbereich der in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) zugelassenen Ladenöffnungszeiten für den Verkauf von Reisebedarf

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Seite 243) in Verbindung mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Seite 252) wird für das Gebiet der Gemeinde Harrislee verordnet:

### § 1

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Harrislee wird die Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraums von 11:00 bis 23:00 Uhr auf folgende Teile des Gemeindegebiets beschränkt:
  - a) Alte Zollstraße 44
  - b) Industrieweg 27, 37, 40, 49
  - c) Lykberg 1
  - d) Ochsenweg 85
  - e) Wassersleben 36
  
- (2) Für die folgenden Teile des Gemeindegebiets wird die Öffnung der Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen aus Gründen des Nachbarschutzes auf den Zeitraum von 11:00 bis 19:00 Uhr beschränkt:
  - a) Grönfahrtweg 28
  - b) Moränenweg 5
  - c) Musbeker Weg 3
  - d) Westerstraße 4, 59
  
- (3) In den nicht ausdrücklich unter Abs. 1 und 2 genannten Teilen des Gemeindegebiets ist der Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

### § 2

Am Karfreitag und an beiden Weihnachtsfeiertagen sind alle Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf aus Gründen des Nachbarschutzes geschlossen zu halten. Nur die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Verkaufsstellen dürfen am 2. Weihnachtsfeiertag in der Zeit von 11:00 bis 23:00 Uhr öffnen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren.

Harrislee, den 7. Dezember 2015

L. S.

Martin Ellermann  
Bürgermeister

## BEKANTMACHUNG

### über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) auf den 31. Dezember und 1. Januar beschränkt.

Neben dieser Bestimmung ist das in § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verankerte Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in unmittelbarer Nähe u. a. von Reethäusern zu beachten.

Wegen der besonders brandgefährlichen Dacheindeckung sind zur Vermeidung zusätzlicher Brandgefahren beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern folgende Abstände zu Reethäusern einzuhalten:

- beim Abbrennen von **Leitstab-Raketen 200 m**
- beim Abbrennen von **anderem Kleinf Feuerwerk (Knallkörper u. Ä.) 50 m**

Innerhalb des Schutzabstandes von 200 m zu reetgedeckten Gebäuden befinden sich insbesondere folgende Bereiche:

#### Lage der reetgedeckten Häuser      Schutzbereiche

- |   |  |
|---|--|
| 1. Alt Frösleer Weg 18 a  | <u>ABC-Weg</u><br><u>Alt Frösleer Weg</u> : vom Fußweg zum Moränenweg (Spielplatz Musbek) östlich des Grundstücks Hohe Mark 16 bis Kreuzungsbereich Holmberg<br><u>Hohe Mark</u> :<br>ab Haus Nr. 21 ungerade und Haus Nr. 16 gerade<br><u>Musbeker Weg</u> : ab Haus Nr. 31 ungerade und Haus Nr. 74 gerade<br><u>Ostlandring</u> :<br>Spielplatz Slukefter und Haus Nr. 51 - 55 ungerade   |
| 2. Westerstraße 31, 33, 35, 39 und Berghofstraße 17             | <u>Bahnhofsweg</u> : von Haus Nr. 1 bis Kreuzungsbereich Jahresring<br><u>Berghofstraße</u> : von Kreuzungsbereich Westerstraße bis zur Ortstafel nördlich der Einmündung Petersilienweg<br><u>Im Winkel</u><br><u>Jahresring</u> : von Haus Nr. 14 bis 24 gerade<br><u>Pattburger Bogen</u> : ab Haus Nr. 56 gerade<br><u>Westerstraße</u> : ab Haus Nr. 9 ungerade und Haus Nr. 10 gerade bis Kreuzungsbereich Pattburger Bogen<br><u>Westertoft</u> |
| 3. Niehuuser Straße 21  | <u>Niehuuser Straße</u> : ab Klueshof bis 200 m nördlich der Einmündung Sachsenheimweg<br><u>Sachsenheimweg</u> : bis 200 m westlich der Kreuzung Niehuuser Straße   |
| 4. Ortsteil Niehuus:<br>Am See, Johannisberg 2 und Schloßberg 2 | <u>Am See</u><br><u>Berghofstraße</u> : ab Haus Nr. 22 gerade<br><u>Johannisberg</u> : ab Haus Nr. 2   |

Karlsbergweg: bis Haus Nr. 2 gerade  
Niehuuser Straße: ab Einmündung der Straße Am  
Friedhof  
Schloßberg: bis Haus Nr. 9 d ungerade und Haus Nr. 34  
gerade

5. Ortsteil Wassersleben:  
Dammweg 12 und  
Wassersleben 28

Dammweg  
Waldweg  
Wassersleben: ab Haus Nr. 20 gerade und 25 ungerade  
(Einmündung Forsteck) bis Kreuzung Zur Kupfermühle

Harrislee, den 08. Dezember 2015

L. S.

Martin Ellermann  
Bürgermeister

